

79 F



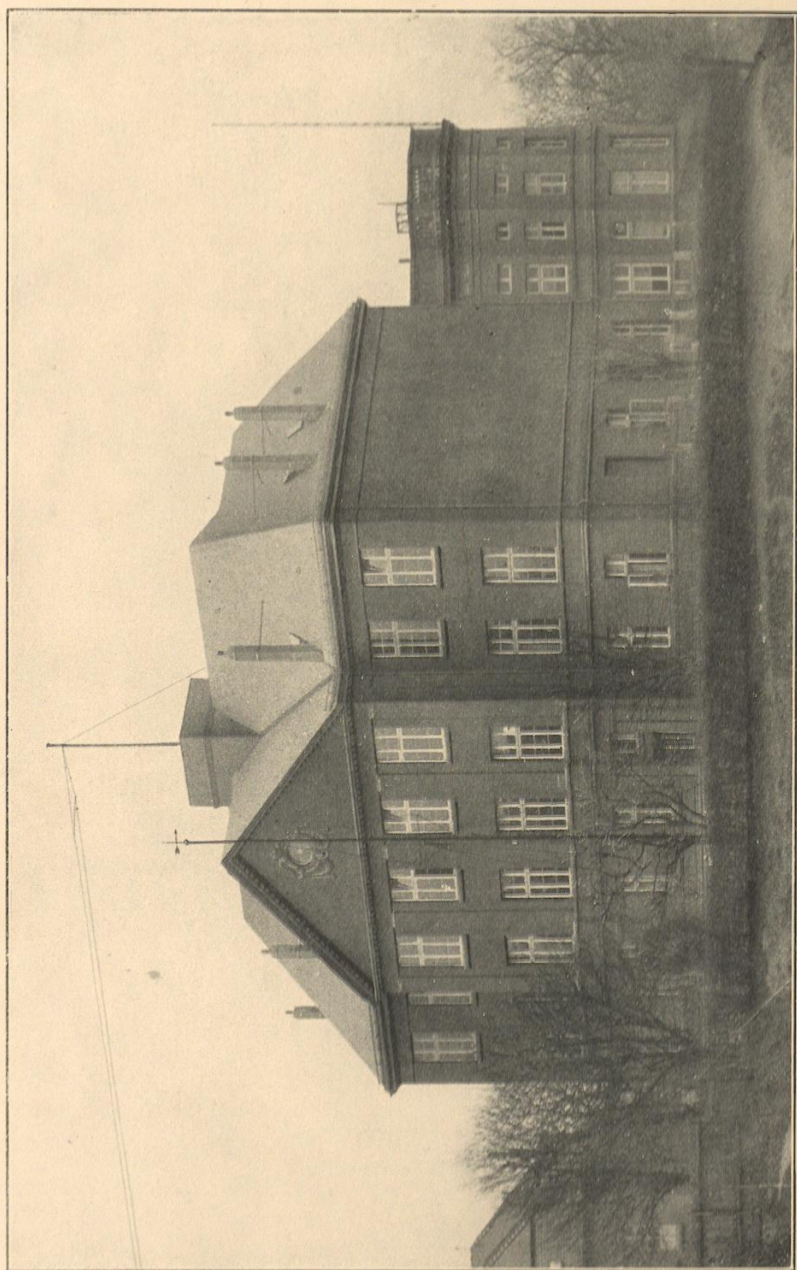
PROGRAMM DER SEEFAHRTSCHULE ZU BREMEN



1914
DRUCK VON H. M. HAUSCHILD
BREMEN.

-9. April 98

9F/1



PROGRAMM
DER
SEEFAHRTSCHULE
ZU BREMEN



1914
DRUCK VON H. M. HAUSCHILD
BREMEN

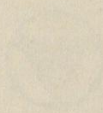


P 5239 F 1
Ps Pro. 1
/ Magazin

PROGRAMM

SEEFARISCHULE

WILHELM



VEREINIGTE
KÖNIGREICH

Die Seefahrtschule zu Bremen

dient in erster Linie der Vorbereitung der jungen Seeleute zum Bestehen der Prüfungen zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt.

Das Unterrichtsgebiet beschränkt sich indessen nicht auf die Forderungen der durch Kaiserliche Verordnung festgelegten Prüfungsgebiete, sondern in gleichem Maße finden auch alle übrigen Gebiete, die zur vollständigen Ausbildung der Steuerleute und Schiffer für die praktischen Verhältnisse des Seedienstes erforderlich sind, im Unterrichte Berücksichtigung. Die Seefahrtschule ist hierfür mit einem reichen Material an Instrumenten aus dem Gebiete der Nautik, Astronomie, Maschinenkunde und Physik ausgestattet. Ein besonderes Lehrzimmer für den Unterricht in den physikalischen Disziplinen und Räume für die Untersuchungen am Kompaß, sowie eine reichhaltige fachwissenschaftliche Bibliothek stehen auch den Schülern zur Verfügung. Um der Entwicklung der deutschen Schifffahrt Rechnung zu tragen, ist in der Seefahrtschule eine Station für drahtlose Telegraphie nach dem System Telefunken angelegt, die zu Übungszwecken Verbindung mit benachbarten Navigationsschulen und Küstenstationen aufrecht erhält.

Um vielfachen Anfragen zu begegnen, sei bemerkt, daß die Seefahrtschule die Unterbringung junger unbefahrener Leute als Schiffsjungen nicht selbst übernimmt, sondern dahingehende Anfragen der „Schiffsjungen-Meldestelle des Vereins der Reeder des Unterwesergebietes“ übermittelt. Diese Meldestelle ist verbunden mit dem „Seemannsheim“, Bremen, Korffsdeich Nr. 7/8, einer unter der Leitung eines Vereines

angesehener Bremer Herren stehenden, mit staatlicher Unterstützung gegründeten Stiftung. Zu vorübergehendem Aufenthalte sei jungen Seeleuten dieses Heim angelegentlichst empfohlen, dessen Hausvater, ein früherer Kapitän, sich seiner Schützlinge nach jeder Richtung in bester Weise annimmt. Auch wird dort den Schiffsjungen die erste seemännische Ausrüstung zu mäßigen Preisen, die vom Vorstande festgesetzt sind, besorgt. Mitteilungen über die seemännische Laufbahn und die Form der Anmeldung, sowie Preisverzeichnisse über Ausrüstung werden den Eltern, Vormündern usw. auf Wunsch zugesandt.*)

Ein Unterricht der jungen Leute vor Eintritt in den Seemannsberuf findet nicht statt.

*) Der Norddeutsche Lloyd stellt im Frühjahr jeden Jahres auf seinem Kadetten-Schulschiff 30 junge Leute ein, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste besitzen. Auf den Schulschiffen des Deutschen Schulschiff-Vereins werden im Frühjahr und im Herbst sowohl junge Leute, welche die erwähnte Berechtigung nicht besitzen, als auch in beschränkter Zahl solche, die sie besitzen, als Schiffsjungen angenommen; die letzteren können nach dem ersten Dienstjahre in die Kadetten-Abteilung übertreten. Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen erteilt das Zentral-Bureau des Norddeutschen Lloyd, bezw. die Geschäftsstelle des Deutschen Schulschiff-Vereins in Bremen.

Der Steuermannskursus.

Die Aufnahme in die Steuermannsklassen setzt die Erfüllung derjenigen Bedingungen über die Fahrzeit voraus, die zur Meldung für die Steuermannsprüfung erforderlich sind. In der im Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 2, S. 3 ff. veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen*) vom 16. Januar 1904, heißt es im § 6:

„Die Zulassung zur Steuermannsprüfung wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens 45 monatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

„Von der Fahrzeit müssen mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon 12 Monate auf einem Segelschiffe, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens 12 Monate auf seegehenden mit voller Takelung versehenen Schiffen zugebracht sein. Auch kann die Vollmatrosen-Fahrzeit auf einem ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmten Fahrzeuge (Schulschiffe) zurückgelegt werden.

„Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischerei-Fahrzeugen oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig.“

Der Vollmatrosen-Fahrzeit steht also nur die Fahrzeit als Obermatrose in der deutschen Kaiserlichen Marine gleich. Fahrzeiten in ausländischen Kriegsmarinen können nur auf

*) Im Buchhandel erschienen bei Carl Heymann, Berlin. 50 Pfg.

Grund besonderer Genehmigung seitens des Herrn Reichskanzlers unter Zustimmung der Landesregierung Anrechnung finden; dagegen wird die Fahrzeit auf Schiffen der ausländischen Handelsmarine ohne weiteres angerechnet. Außer glaubhaften Nachweisen über diese Fahrzeit ist bei der Meldung zur Prüfung auch der Geburtsschein, sowie der Nachweis über ein ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen beizubringen.

Da der Fehler der Farbenblindheit, der angeboren und daher von dem Betroffenen zuweilen gar nicht bemerkt worden ist, aber für die Ausübung des Seemannsberufes durchaus untauglich macht, so werden auf Grund von Vorschriften des Bundesrates durch die amtlichen Untersuchungsstellen und ebenso durch die Vertrauensärzte der Seeberufsgenossenschaft alle Seeleute vor dem Eintritt in den Beruf auf Farbenblindheit und auf Sehvermögen untersucht. Da Farbenblindheit nur angeboren sein kann und nicht später erworben wird, so genügt der einmal erhaltene Nachweis des ausreichenden Farbenunterscheidungsvermögens für die ganze Laufbahn als Seemann; diese Untersuchung ist also vor der Steuermannsprüfung nicht nochmals zu wiederholen. Die Untersuchung über das Sehvermögen, in der mindestens die Hälfte des normalen Sehvermögens in Zahlen nach der Bezeichnung von Snellen verlangt wird, muß innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Steuermannsprüfung stattgefunden haben. Die amtlichen Untersuchungsstellen sind an jedem Seemannsamte zu erfragen; in Bremen sind die Ärzte, die den Unterricht in der Gesundheitspflege an der Seefahrtsschule erteilen, mit dieser Untersuchung beauftragt.

Im allgemeinen werden nur solche Seeleute in die Schule aufgenommen, die den vorstehenden Bedingungen genügen. Sollten indessen Seeleute, die ihre Fahrzeit noch nicht vollständig abgefahren haben, durch besondere Umstände zu einem längeren Aufenthalt am Lande gezwungen und doch imstande sein, diese Zeit ihrer theoretischen Ausbildung zu widmen, so kann ihnen der Direktor ausnahmsweise den

Besuch der Schule gestatten; sie haben sich dann aber der Schuldisziplin durchaus zu fügen.

Sofern junge Seeleute ihre Fahrzeit wohl abgefahren haben, aber die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen können, werden ihnen vom Direktor Mittel und Wege angegeben, um sich die Nachweise nachträglich zu verschaffen.

Junge Seeleute, die sich ihrem Alter nach zum Eintritt in die Kaiserliche Marine stellen müßten, haben auf Grund einer vom Direktor auszustellenden Bescheinigung nach § 33,9 der Wehrordnung Anspruch darauf, daß ihnen zum Besuche der Seefahrtsschule weiterer Ausstand gewährt wird. *)

Junge Seeleute, deren Augen den gesetzlichen Forderungen nicht genügen, dürfen am Unterrichte und an der Prüfung teilnehmen, sie erhalten alsdann nur ein Prüfungs-, nicht ein Befähigungszeugnis ausgestellt.

Das Bestehen der Steuermannsprüfung berechtigt zum Eintritt als Einjährig-Freiwilliger in die Kaiserliche Marine. Diese Freiwilligen erhalten während ihrer Dienstzeit freie Kleidung und, soweit sie nicht als Reserveoffiziers-Anwärter aus der Fähnrichsmesse sich verpflegen lassen, auch freie Verpflegung. Geeignete Persönlichkeiten können sich bei guter militärischer Führung die Befähigung zum Seeoffizier der Reserve erwerben; der Beginn des Dienstjahres ist für diese Anwärter nur am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres möglich.

Der Steuermannskursus hat eine Dauer von acht bis neun Monaten; die einzelnen Kurse beginnen regelmäßig anfangs Januar, April, Juli und Oktober. Da die Seefahrtsschule keine besondere Vorschule besitzt, und der Unterricht mit einer Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen beginnt, so sind besondere Vorkenntnisse nicht erforderlich. Eine spätere Aufnahme in den laufenden Kursus ist von dem Nachweise genügender Kenntnisse in denjenigen Kapiteln abhängig, die im Unterricht schon durchgenommen sind; sofern noch einzelne Lücken

*) Im Anhange sind die wesentlichen Paragraphen der deutschen Wehrordnung abgedruckt.

vorhanden sind, werden sie am schnellsten durch einige Stunden Privatunterricht, den die Herren Lehrer zu übernehmen bereit sind, ausgefüllt werden.

Für junge Seeleute, die sich während ihrer Fahrzeit auch nautisch-theoretische Kenntnisse haben erwerben können, z. B. die Kadetten der deutschen Schulschiffe, ist die Einrichtung getroffen, daß sie nur die zweite Hälfte des Steuermannskursus mitzumachen haben. Für den Fall, daß sich eine genügende Zahl dieser jungen Leute zu gleicher Zeit meldet, wird für sie ein besonderer, 4—5 Monate dauernder Steuermannskursus eingerichtet.

Gegenstand des Unterrichtes sind folgende Fächer:

Deutscher Aufsatz, englische Sprache; die niedere Mathematik: Arithmetik, ebene und räumliche Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; Grundbegriffe der Physik; geographische Steuermannskunst: Koppelkurs, Abstandsbestimmungen, Stromaufgaben, Loggeaufgaben, Besteck in der Seekarte; Anfangsgründe der Astronomie, ihre Anwendung auf sämtliche nautische Aufgaben: die verschiedenen Breitenbestimmungen, die verschiedenen Längenbestimmungen, die Theorie und Anwendung der Standlinien, Berechnung von Stand und Gang des Chronometers, Bestimmung der Ablenkung des Kompasses, Berechnung der Hochwasserzeit; Theorie und Praxis des Kompasses; Theorie und Übungen in der Benutzung des Spiegelinstrumentes; Seemannschaft, Straßenrecht, Signalebuch, Führung des Schiffstagebuches.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers ist durch Beschluß der Seebundesstaaten den Steuerleuten Gelegenheit geboten, sich in ärztlicher Hilfeleistung und in der Gesundheitspflege an Bord der Kauffahrteischiffe Kenntnisse zu verschaffen. Dieser von einem praktischen Arzte gegebene Unterricht wird durch eine Sonderprüfung abgeschlossen, über deren erfolgreiche Ablegung ein Zeugnis ausgestellt wird.

Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt im ganzen wöchentlich 32; dazu kommen in der zweiten Hälfte des Kursus noch abendliche astronomische Beobachtungen.

Das Schulgeld für den Steuermannskursus beträgt 70 *M.* und ist beim Eintritt in die Schule zu entrichten. Außerdem hat jeder Schüler in die Kartenkasse den Betrag von 3 *M.* zu bezahlen, wofür ihm die freie Benutzung der aus dieser Kasse beschafften Seekarten, Instrumente und Bücher zusteht.

Sofern Schüler auf den Beginn eines neuen Kursus warten, aber diese Zeit doch in der Schule verbringen wollen, ist ihnen die Teilnahme am Steuermannskursus gegen ein monatliches Schulgeld von 10 *M.* gestattet.

Die in den Steuermannsklassen benutzten Lehrbücher sind folgende:

A. Breusing, Steuermannskunst	Neu bearbeitet von Dr. Fulst, Dr. Meldau und Prof. Dr. Schilling	{	<i>M.</i> 15.—
A. Breusing, Nautische Tafeln			
Fulst-Meldau, Sammlung nautischer Aufgaben.....		„	4.80
Fulst-Bermpohl, Englischs Lesebuch.....		„	4.60
Mühleisen, Aufgaben-Sammlung für Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie		„	3.50
Mach, Grundriß der Physik, I		„	2.—
Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuches		„	0.60
„Seemann in Not“, herausgegeben von der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger		„	0.50
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kaufahrtschiffen		„	1.40

Außerdem an Lehrmitteln:

Nautisches Jahrbuch	<i>M.</i> 1.50
Reißzeug und Zeichengeräte	etwa „ 10.—
Schreib- und Rechenhefte	„ „ 10.—

Außer diesen eingeführten Lehrbüchern ist den Schülern die Anschaffung einiger nautischer Werke, die auch dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden, besonders zu empfehlen:

Dr. H. Meldau: Kleines Kompaßlexikon;
Handbuch der nautischen Instrumente,
herausgegeben vom Reichsmarine-Amt.

Im Unterricht wird ferner Gelegenheit sein, die Schüler über das Erscheinen neuerer nautischer Literatur, soweit sie für die Verwendung in der Praxis von Interesse ist, zu belehren.

Da die Steuerleute sich im Laufe ihres Berufslebens sehr bald ein Spiegelinstrument anschaffen, so ist ihnen in ihrem eigenen Interesse zu empfehlen, daß sie dies schon während der Schulzeit tun, da sie dann mit dem ihnen lieb gewordenen eigenen Instrumente mit größerem Eifer beobachten werden. Es kommt hinzu, daß ihnen bei der Auswahl des Instrumentes während der Schulzeit der sachverständige Rat der Herren Lehrer zur Verfügung steht. Vollsextanten kosten 160 bis 220 *M.*, je nach Größe und Ausstattung; gelegentlich werden auch gebrauchte Instrumente zu billigerem Preise angeboten.

Wohnungen mit voller guter Verpflegung sind in gut bürgerlichen Häusern und meist in der Nähe der Seefahrtsschule zum monatlichen Preise von 75 bis 90 *M.* zu erhalten. Bei größeren Ansprüchen an die Ausstattung der Räume und dem Wunsche des Familienanschlusses steigt der Preis wohl auf 100 *M.* monatlich. Der Direktor ist bereit, den Schülern Wohnungen nach ihren Wünschen nachzuweisen.

Die Prüfung zum Seesteuermann am Schlusse des Kursus (im März, Juni, September und Dezember) findet nach den Vorschriften der oben erwähnten Bekanntmachung statt; die Prüfungsgebühren betragen 15 *M.*

Der Schifferkursus.

Die Aufnahme in die Schifferklasse, also auch die Zulassung zur Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt, wird nach § 7 der Prüfungsvorschriften bedingt durch

„die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 24monatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt.

Die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig.“

Der Fahrzeit als Steuermann ist diejenige Fahrzeit zur See gleich zu achten, welche in der deutschen Kaiserlichen Marine nach der in der Marine oder vor einer staatlichen Prüfungskommission bestandenen Steuermannsprüfung als Deckoffizier oder diensttuender Steuermann zurückgelegt ist.

Außer diesem Nachweise hat der Prüfling die schriftlichen Aufzeichnungen der nautischen Beobachtungen und Berechnungen vorzulegen, die er während seiner Fahrzeit als Steuermann gemacht hat. Da diese Beobachtungshefte an Bord, besonders bei Unfällen, leicht verloren gehen können und von ihrer Vorlegung nur mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers abgesehen werden darf, so ist, um unliebsame Weiterungen zu verhüten, den Steuerleuten dringend anzuraten, daß sie diese Hefte nicht unnütz über See spazieren fahren, sondern sie an Land bei Verwandten oder Freunden hinterlegen; falls es vorgezogen wird, können sie auch gegen Empfangsbescheinigung in der Bibliothek der Seefahrtsschule hinterlegt werden.

Vor der Schifferprüfung ist ferner wiederum der früher erworbene Nachweis über das vorhandene Farbenunterscheidungsvermögen, sowie ein Nachweis über ausreichendes Sehvermögen auf Grund einer Untersuchung der Augen vorzulegen, die nicht früher als 48 Monate vor der Schifferprüfung stattgefunden haben darf.

Der Schifferkursus hat eine Dauer von fünf Monaten; der Eintritt findet ebenso wie beim Steuermannskursus viermal im Jahre, anfangs Januar, April, Juli und Oktober statt. Unter Voraussetzung genügender Vorkenntnisse und einiger Vorbereitung während der Fahrzeit ist ein späterer Eintritt in die Klasse, erforderlichenfalls mit Benutzung von Nachhilfestunden, zulässig. Die größeren Reedereien, wie der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika Linie, verlangen eine Mindestdauer des Besuches der Schifferklasse von vier Monaten, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden darf.

Außer einer gründlichen Wiederholung des Unterrichtsstoffes der Steuermannsklasse mit stärkerer Betonung einzelner Kapitel, wie sphärische Trigonometrie und Physik, besonderer Berücksichtigung der einzelnen, früher übergangenen Schwierigkeiten und der theoretischen Besprechung aller nautischen Formeln wird in dieser Klasse auf die Besprechung aller Schiffs- und Havarie-Papiere, die Darlegung der meteorologischen und hydrographischen Verhältnisse, auf die Kenntnis guter Segelanweisungen, auf die Besprechung der neueren Navigationsmethoden und auf die Lehre vom Kompaß und ihre praktische Anwendung volle Sorgfalt verwendet.

In der ärztlichen Hilfeleistung und Gesundheitspflege wird erneut eingehender Unterricht erteilt.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers wird in der Schifferklasse von einem Maschineningenieur Unterricht in den allgemeinen Gebieten des Maschinenfaches gegeben, um die Offiziere und späteren Kapitäne zu befähigen, aus eigener Kenntnis die Berichte der Maschinisten zu verstehen.

Auf Wunsch des Norddeutschen Lloyd und anderer Bremer Dampfschiffsreedereien ist ferner ein freiwilliger Unterricht in den Grundlehren der Schiffbautechnik eingerichtet, der von einem Schiffbaulehrer erteilt wird; für diesen Unterricht stehen die umfassenden und wertvollen Lehrmittel des hiesigen Technikums zur Verfügung. Sowohl in diesem Unterrichtsgegenstande, als auch im Maschinenfache wird der Unterricht durch eine Sonderprüfung abgeschlossen, um dem am Unterrichte Teilnehmenden durch den Nachweis dieser besonderen, an Bord der Dampfer sehr schätzenswerten Kenntnisse Vorteile zu verschaffen.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden ist wöchentlich 32 Stunden.

Das Schulgeld für den Schifferkursus beträgt 60 *M* und ist beim Eintritt in die Klasse zu bezahlen; außerdem ist wieder ein Betrag von 3 *M* an die Kartenkasse zu entrichten.

Um denjenigen Steuerleuten, die nach vollendeter Fahrzeit auf den Beginn des nächsten Schifferkursus warten, Gelegenheit zu geben, diese Zeit nützlich zu verbringen, ist ihnen gestattet, den Steuermannskursus gegen Bezahlung eines Schulgeldes von 10 *M* monatlich zur Wiederholung zu besuchen.

Zu den Lehrbüchern, die in der Steuermannsklasse gebraucht wurden, kommen für den Unterricht neu hinzu:

Hahn und Pieper, Der Dampfbetrieb der Maschinenanlagen auf Dampfern	<i>M</i> 6.—
Ernst Müller, Eisenschiffbau	„ 7.50
O. Schülke, Schiffs- und Havareipapiere	„ 2.75

Steuerleuten, die ihre Steuermannsprüfung auf einer anderen Navigationsschule bestanden haben, ist die Anwendung der dort gelehrtten Lösungsmethoden nautischer Aufgaben auch fernerhin gestattet.

Die Prüfung zum „Schiffer auf großer Fahrt“ am Schlusse des Kursus (im März, Juni, September und Dezember) findet nach den Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung statt; die Prüfungsgebühren betragen 30 *M*.

Der Kursus in drahtloser Telegraphie findet unter Leitung eines von der deutschen Gesellschaft für drahtlose Telegraphie zur Verfügung gestellten, im Borddienst ausgebildeten Telegraphisten statt. Die Dauer des Kursus beträgt 4—6 Monate, je nach Vorbildung und Aufnahme-fähigkeit; die Prüfung zur Berechtigung, an Bord von Seedampfern die Telefunkenstation im Auslandsverkehr zu bedienen, wird von einem höheren Beamten der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Bremen abgenommen. Zugelassen zu den Kursen werden Schiffsoffiziere, die die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden haben und genügende Übung im Geben und Empfangen von Morsesignalen besitzen. Neben der Ausbildung im Bedienen der Apparate wird besonderer Unterricht in der Theorie der drahtlosen Telegraphie, in gesetzlichen und telegraphenamtlichen Vorschriften, sowie in der spanischen Sprache erteilt. Der Beginn der Kurse richtet sich nach der Zahl der Anmeldungen; ein Schulgeld wird nicht erhoben.

Anfragen und Anmeldungen sind an die
„Direktion der Seefahrtsschule zu Bremen“
zu richten; der Name des Direktors ist nicht hinzuzufügen.

Der Direktor der Seefahrtsschule
Prof. Dr. Schilling.

Bremen, im Januar 1914.

Auszug aus der deutschen Wehrordnung.

§ 15, 4. Junge Seeleute von Beruf, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§ 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleden und zu verpflegen. Im übrigen siehe Marineordnung.

§ 22, 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

§ 25, 1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht).

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

§ 25, 3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

§ 25, 4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

§ 25, 6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer (2 oder) 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (. auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

§ 26, 2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).

§ 26, 6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben.

§ 33, 9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann (ferner) gewährt werden

- c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter c) genannten Militärflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres dritten Militärflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft*) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch.

§ 88, 3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben.

§ 93, 2. Beim Eintritt in das militärflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten . . . bei den Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bzw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

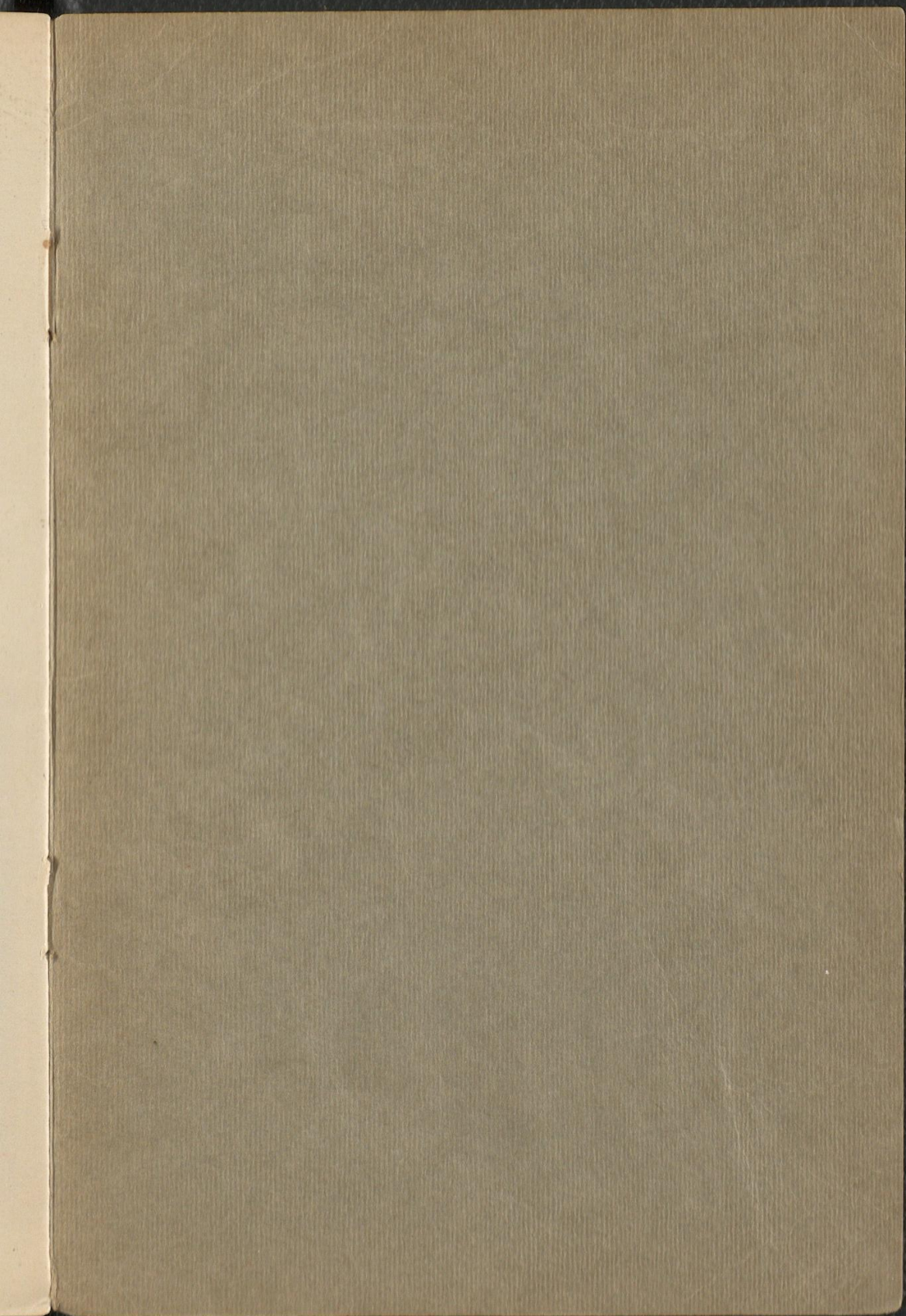
§ 93, 3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

§ 93, 6a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise, und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

§ 93, 6c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

§ 93, 8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bzw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den Chef der Admiralität wieder verliehen werden.

Nach § 75, 2 im Monat Dezember jeden Jahres.



Staats – und Universitätsbibliothek Bremen

46C\$002262118

